

Satzung

über die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) folgende

Satzung

I. Gegenstände der Benutzungsregelung

§ 1

Regelung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld.

§ 2

Öffentliche Grünanlagen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt in der gesamten Gemarkung der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat, insbesondere die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bepflanzten und gärtnerisch gepflegten Flächen. Diese Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zum Zwecke der Erholung und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Bestandteile und Einrichtungen

- 1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 2 sind auch alle öffentlichen Verkehrsflächen und Spielplätze innerhalb der Grünanlagen.
- 2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler in Anlagen, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.) und
 - c) bauliche Einrichtungen (Bedürfnisanstalten, Erfrischungskioske oder Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen).

§ 4

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen außerhalb von Grünanlagen.

§ 5

Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind Spielplätze und Spieleinrichtungen, Brunnen, Denkmäler und Bedürfnisanstalten, Plastiken und Beleuchtungseinrichtungen außerhalb von Grünanlagen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind, oder öffentlichen Zwecken dienen.

II. Umfang der Benutzung

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- 1) Die Widmung der städtischen Grünanlagen einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen, der sonstigen Anlagen und Wasseranlagen für Zwecke der Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form (Gemeingebrauch).
- 2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung sowie die von dem Benutzer zu entrichtende Entschädigung bleiben gesonderter Vereinbarung vorbehalten. Über die Sondernutzungserlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal oder der Polizei vorzuzeigen ist.
- 3) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümer der dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Allgemeines Verhalten

- 1) Die Benutzer haben sich im Rahmen des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen städtischen Anlagen so zu verhalten, dass diese geschont werden, kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar bei der Ausübung des Gemeingebrauchs behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Benutzer haben sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Einrichtungen im übrigen so zu verhalten, dass die öffentlichen Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, oder sonst in ihrem Gebrauchswert beeinträchtigt werden.

§ 8

Benutzungsverbote

Im Rahmen der allgemeinen Verhaltensgebote der §§ 6 und 7 ist den Benutzern untersagt, innerhalb der Grünanlagen einschließlich ihrer öffentlichen Verkehrsflächen, der Wasseranlagen nach § 4 und der sonstigen Anlagen nach § 5

1. das Betreten der Rasenflächen sowie das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen von dieser Benutzungseinschränkung sind Anlagen, Wege und Flächen im Rahmen der durch öffentliche Verkehrszeichen zugelassenen Benutzung,
2. das Fahren von Kinderfahrzeugen ohne Begleitung von Erwachsenen (z. B. Roller und Kinderfahrräder), ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich durch Schilder für diese Benutzer bestimmt sind (z. B. Spielplätze, Rollschuhbahnen),
3. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze),
4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
5. das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort,
6. das Liegen auf Bänken,
7. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen,
8. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
9. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstige Beeinträchtigungen der Futterstellen,
10. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen,
11. das Auslegen von Gegenständen (z. B. Wäsche, Betten und dgl.) auf Umzäunungen oder auf Rasenflächen,
12. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
13. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
14. das Errichten von Feuerstellen, ausgenommen an dafür vorgesehenen Stellen,
15. durch Lärm, der durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnlichen Geräten erzeugt wird, andere Besucher der Anlagen bzw. Anlieger zu belästigen,
16. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen,
17. das Einnehmen von Alkohol und Drogen,

18. das Entwenden von Teilen oder Einrichtungen (z. B. Sand, Erde, Pflanzen),
19. die Verteilung von Handzetteln,
20. in den Wasseranlagen (§ 4) das Badenlassen und Waschen von Tieren sowie das Betreten der Eisflächen,
21. sonstige Anlagen (§ 5) zu beschädigen, zu verunzieren oder in sonstiger Weise entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

III. Sondervorschriften

§ 9

Verhalten mit Tieren

- 1) Hunde sind in öffentlichen Grünanlagen und innerhalb bebauter Gebiete an der Leine zu halten.
- 2) Von Anpflanzungen und Spielplätzen sind Tiere fernzuhalten.
- 3) Die tierische Notdurft ist zu beseitigen. Die Vorschriften des § 15 bleiben unberührt.

§ 10

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- 1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur für Kinder bis zu 14 Jahren gestattet, für Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.
- 2) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- 3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- 4) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
- 5) Der Alkoholkonsum und das Rauchen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11

Benutzungssperre

- 1) Die Grünanlagen, Spielplätze und Spieleinrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

- 2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Anordnung, Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme unter Angabe der geschätzten Kosten den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet.
- 2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschrift

Soweit für erlaubnispflichtige Benutzungsarten Verträge bestehen, bleiben diese bis zu ihrem Ablauf unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld vom 11.11.1971 außer Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 20. April 2006
Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld

Behr
1. Bürgermeister